

Richtlinien für Veranstaltungen in den Gemeinden des Thal

Liebe Veranstalter, liebe Organisatoren von Vereinsanlässen und Festen

Sie wollen in Kürze eine Party, eine Festwirtschaft oder ein Event veranstalten? Besten Dank für Ihr Engagement! Ein reichhaltiges Angebot an Vereinsanlässen, an traditionellen Dorrfesten und an fröhlichen Events dient der Begegnung, der Kultur- und Sportförderung und leistet einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben der Bevölkerung in der Region Thal.

Nachstehend informieren wir Sie über die Richtlinien zum Jugendschutz für Veranstaltungen in den Gemeinden des Thal. Die Richtlinien wurde von der Projektgruppe Gemeinden handeln Thal! erarbeitet. Das Projekt dient dazu, Massnahmen zum Jugendschutz und zur Alkoholprävention in den Gemeinden des Bezirk Thal umzusetzen. Die Richtlinien wurden an der Konferenz der Gemeindepräsidenten Thal vom 15. Juni 2011 zur Kenntnis genommen und im Gemeinderat Welschenrohr genehmigt. Die Richtlinien sind für alle Veranstaltungen in den Gemeinden des Bezirk Thal verbindlich.

Neben den Richtlinien finden Sie auch Fakten, Tipps und Wissenswertes rund ums Thema Jugendschutz sowie Vorlagen, Links und Bestelladressen/Bezugsquellen für Unterstützungsmaterialien.

Sie als Organisatorin und Organisator leisten mit Ihrem Bewusstsein für den Jugendschutz einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit der jugendlichen Besucher und Besucherinnen an ihrer Veranstaltung.

In diesem Sinne: Herzlichen Dank für Ihr Engagement und viel Erfolg mit Ihrer Veranstaltung.

Welschenrohr, im Dezember 2011

1. Zweck

Die Richtlinien haben den Zweck, Anforderungen zur Einhaltung des gesetzlich geregelten Jugendschutzes an Veranstaltungen in den Gemeinden des Bezirk Thal als verbindlich zu erklären.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Veranstaltungen, welche von Vertreter von Gemeindebehörden, Kirchgemeinden, Vereinen, Bürgergemeinden und Institutionen an folgenden Orten durchgeführt werden:

- öffentlicher Raum, Dorfplätze
- Gemeindeanlagen wie Mehrzweckgebäude, Gemeindesaal, Schulanlagen inkl. Aussenplätze, öffentlich zugängliche Aussenplätze (z.B. Grillstellen)

3. Grundsatz

Keine Veranstaltungen ohne Massnahmen zum Jugendschutz!

Die Gemeinden erteilen Organisatoren von Veranstaltungen nur dann die Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Raums und der Gemeindeanlagen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes getroffen zu haben.

4. Anforderungen

Veranstalter erbringen den Nachweis, bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen die nachstehenden Anforderungen erfüllt zu haben:

- Mit dem Antragsgesuch reicht der Veranstalter bei der Gemeindebehörde ein Jugendschutzkonzept ein. Das Jugendschutzkonzept zeigt alle Massnahmen auf, die getroffen werden, damit der Jugendschutz zum Verkauf / Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche eingehalten wird. (z.B. Alterskontrollen an Eingang und Ausschank, Jugendschutzplakate, Jugendschutzbändel, etc)
- Der Veranstalter verpflichtet sich, neben alkoholischen Getränken eine Auswahl an nichtalkoholischen Getränken auszuschenken.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, dass der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken nur durch erwachsene Personen vorgenommen wird.

- Der Veranstalter informiert alle für den Verkauf und Ausschank verantwortlichen Personen über die Jugendschutzbestimmungen und die Massnahmen/Kontrollen, welche an der Veranstaltung umzusetzen sind.
- Der Veranstalter trifft Massnahmen zur Verminderung von Littering und zur Verhinderung der Weitergabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche. Dazu eignen sich das Unterlassen vom Verkauf von alkoholischen Getränken „über die Gasse“ oder die Verwendung eines Mehrwegsystems mit Depot.

5. Verpflichtung der Veranstalter

Die Veranstalter verpflichten sich, die Anforderungen und getroffenen Massnahmen zum Jugendschutz einzuhalten und umzusetzen.

Kontakte, Tipps, Hilfsmittel, Materialien:

Kontaktperson / Koordinationsstelle bei der Gemeinde:

Jede Gemeinde hat eine Kontaktperson / Koordinationsstelle festgelegt. Diese Person unterstützt sie gerne bei der Ausarbeitung des Jugendschutzkonzepts und bei der Formulierung und Planung der zu treffenden Massnahmen für ihre Veranstaltung.

Name und Kontaktdaten finden sie auf der jeweiligen Homepage der Gemeinde.

Jugendschutz Kanton Solothurn:

Auf der Website www.jugendschutz-solothurn.ch finden Sie Beispiele von Jugendschutzkonzepten, Tipps, Vorlagen und Materialien zur Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen.

Folgende Materialien können sie bestellen:

- **Kontrollbänder** *gratis*
Alterseinteilung mit verschiedenfarbigen Kontrollbändern. Wer darf was trinken? Die Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder, die zugleich auch Eintrittsstempel sind, entlasten das Service- und Ausschankpersonal.
- **Hinweisschilder** *gratis*
Die revidierte Lebensmittelverordnung verpflichtet, an allen Verkaufspunkten deutliche Hinweisschilder bezüglich der Alkoholabgabe an Jugendliche anzubringen.
- **Broschüre „Jugendschutz veranstalten“ mit Checkliste** *gratis*
Fakten, Tipps und Wissenswertes rund um den Jugendschutz fuer Veranstalterinnen und Veranstalter

Konkrete Tipps und Informationen für Personen, welche Eingangs- und/oder Alterskontrollen vornehmen oder Getränke ausschenken, erhalten sie bei den nachstehenden Fachstellen.

Informationen, Tipps und Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen zum Jugendschutz erhalten sie am gleichen Ort

Blaues Kreuz, Fachstelle für Suchtprävention, Löwengasse 3, 4500 Solothurn
Telefon: 032 534 69 70 Mail: info@suchtpraevention.org
www.fssso.suchtpraevention.org

Suchthilfe Ost GmbH, Prävention und Gesundheitsförderung, Aarburgerstr. 63, 4600 Olten
Telefon: 062 206 15 35 Mail: sho@suchthilfe-ost.ch
www.suchthilfe-ost.ch

Alles was recht ist!

Nachstehend finden sie die geltenden gesetzlichen Grundlagen für den Jugendschutz:

Auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten zielen verschiedene Gesetze und Regelungen ab. Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen für Veranstaltungen im Kanton Solothurn (Stand Juni 2010).

Eidgenössisches Alkoholgesetz

Das Alkoholgesetz gilt in der ganzen Schweiz. Es untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden, sowie den Ausschank von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Gemeint sind Spirituosen, Wermut, Likörweine und alkoholische Mischgetränke (Alcopops).

Lebensmittelverordnung

Die Lebensmittelverordnung gilt für die ganze Schweiz. Alkoholische Getränke dürfen nicht an unter 16-Jährige verkauft oder abgegeben werden. Ab 16 Jahren erlaubt sind: Vergorene Getränke wie Bier, Wein, Obstwein und andere Fruchtweine, sowie deren Mischung mit alkoholfreien Getränken.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Gastgewerbegesetz des Kantons Solothurn

Art. 10. 15, 19

1. Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.
2. In Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten, als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Gesundheitsgesetz Solothurn - Tabakprävention

6bis.1) b) Tabakprävention

- 1 Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.
- 2 Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.